

## Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 17.11.2021

**Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den Landkreisen erlassenen Allgemeinverfügungen und eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!**

### Schutzkonzepte in Hessen

1. **Jedes** Schutzkonzept in Hessen besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
  - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind feste Gruppen aus Personen, die aus familiären oder anderen persönlichen Gründen miteinander verbunden sind. Diese Gruppen sollen nicht mehr als zehn Personen umfassen.
  - b. Die Regelungen unter a. gelten nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.
  - c. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer bis zur Einnahme eines Sitzplatzes nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
  - d. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
2. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen oder Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
3. Für Veranstaltungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** ist über das in Nummer 1 genannte hinaus Folgendes zu beachten:
  - a. Es dürfen einschließlich der Betreuungspersonen maximal 50 Personen teilnehmen. Dabei werden die Personen nicht gerechnet, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).
  - b. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen, die Übernachtungen umfassen, muss bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorliegen (Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem PCR-Test, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis mit einem Schnelltest, Nachweis über Teilnahme an einer regelmäßigen Testung für Schüler, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier).

- 
4. Das Schutzkonzept für **alle anderen Arten von Veranstaltungen** muss über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
    - a. Bei Veranstaltungen im Freien dürfen grundsätzlich höchstens 1000 Personen teilnehmen. Sollen mehr Personen teilnehmen, so müssen alle Teilnehmer einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorlegen (s. o.).
    - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss jeder Teilnehmer einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 CoSchuV vorlegen. Das bedeutet: Alle Teilnehmer müssen vollständig geimpft oder genesen sein oder einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen können – ein Schnelltest reicht nicht aus!
    - c. Großveranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmern müssen durch das Gesundheitsamt gesondert genehmigt werden.
    - d. Bei Chor- und Gesangsproben oder Proben mit Blasinstrumenten ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten.
  
  5. Nehmen an einer Veranstaltung nur Personen teil, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (**2 G**: Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes) oder die unter achtzehn Jahren alt sind und einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorlegen können (**3 G** bis 18 Jahre, s. o.), so entfallen die Pflichten nach Nr. 1 a (Mindestabstände), 1 c (Maskenpflicht) und 3 a sowie 4 a (Kapazitätsbegrenzungen).

<b>Veranstaltungen in Hessen</b>				
	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Alle anderen Ver- anstaltungen	Nur Geimpfte und Genesene (unter 18 Jahren auch Getestete)
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja
Höchsteilnehmer- zahl im Freien	Unbeschränkt (Ab- stand wahren)	50	1000	Unbeschränkt
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Nur bei Übernachtungen	Empfohlen	Notwendig (geimpft/genesen, unter 18 Jahren auch getestet)
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Ja
Höchsteilnehmer- zahl in geschlos- senen Räumen	Unbeschränkt (Ab- stand wahren)	50	5000, aber: Ne- gativnachweis!	Unbeschränkt
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Nur bei Übernachtungen	Besonderer Nachweis not- wendig: Geimpft, gene- sen oder PCR- Test	Notwendig (geimpft/genesen, unter 18 Jahren auch getestet)
Abstände, Mas- kenpflicht, Kapazitätsgren- zen	Notwendig	Notwendig	Notwendig	Nicht notwendig

## Schutzkonzepte in Thüringen

6. **Jedes Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
- a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
  - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
  - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
  - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
  - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
  - f. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
  - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
  - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
  - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
  - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
  - k. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer bis zur Einnahme eines Sitzplatzes nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
  - l. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss der Veranstalter Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
7. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen oder Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.

8. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der **Jugendarbeit** ist zusätzlich zu den Regeln unter 5. Folgendes zu beachten:
  - a. Der Veranstalter muss auch bei Veranstaltungen im Freien Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
  - b. Die Veranstaltungen finden in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, jeweils mit demselben Personal.
9. Bei **allen anderen Arten von Veranstaltungen** ist zusätzlich zu den Regeln unter 5. Folgendes zu beachten:
  - a. An Veranstaltungen im Freien dürfen höchstens 1000 Personen, an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen höchstens 500 Personen teilnehmen.
  - b. Die Veranstaltung muss wenigstens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts dem örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden.
  - c. Bei Chor- und Orchesterproben ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten. Zudem müssen bei Proben in geschlossenen Räumen alle Veranstaltungsteilnehmer ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO vorlegen (vor Ort unter Aufsicht vorgenommener Schnelltest, maximal 24 Stunden alte Bescheinigung über einen Schnelltest, maximal 48 Stunden alte Bescheinigung über einen PCR-Test) oder über einen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-SchAusnahmVO (Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Genesung von einer Corona-Erkrankung, die nicht älter als sechs Monate ist).
10. Ist eine Veranstaltung nur Personen zugänglich, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (**2 G**: Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes) oder die geimpft oder genesen sind oder einen negativen PCR-Test vorlegen können (**3 G plus**), so entfallen die Pflichten nach Nr. 6 h (Mindestabstände) und 6 k (Maskenpflicht). Dabei ist im Einzelnen folgendes zu beachten:
  - a. Die betreffende Veranstaltung darf nur Geimpften oder Genesenen zugänglich sein. Als Test kommt bei Erwachsenen nur ein PCR-Test in Frage. Bei Kindern und Jugendlichen ist ein Schnelltest oder ein Nachweis über die regelmäßige Testung in der Schule (Testheft) hinreichend.
  - b. Die Impfnachweise, Genesenennachweise und Nachweise eines negativen Testergebnisses müssen vor Einlass zur Veranstaltung vorgelegt werden. Es ist zu prüfen, ob sie auf die Person ausgestellt sind, die sie vorlegt (Identitätsprüfung).

- c. Die Regeln unter a. und b. gelten für alle Teilnehmer, mithin auch für Beschäftigte des Veranstalters und ehrenamtlich Tätige.
- d. Die Veranstaltung oder, bei mehreren so geplanten Veranstaltungen, die Veranstaltungsreihe ist wenigstens fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, dass es sich um eine 2-G- bzw. 3 G-plus-Veranstaltung handelt.

<b>Veranstaltungen in Thüringen</b>				
	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Sonstige Veranstaltungen	2 G / 3 G plus
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig	Erforderlich, bei Erwachsenen nur PCR-Test (zu kontrollieren!)
Kontaktnachverfolgung im Freien	Nicht nötig	Erforderlich	Nicht nötig	Nicht nötig
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Nicht nötig	Nur bei Chor- und Orchesterproben erforderlich	Erforderlich, bei Erwachsenen nur PCR-Test (zu kontrollieren!)
Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich
Beteiligung des Gesundheitsamts	Nicht nötig	Nicht nötig	Fünf Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)	Fünf Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)
Maskenpflicht, Abstandsgebot	Ja	Ja	Ja	Nein

## **Gruppenbildung in Gottesdiensten**

Bei der Gruppenbildung in Gottesdiensten sind die Regeln zu beachten, die seitens des Staates für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit gelten. Danach können Gruppen wie folgt gebildet werden:

11. Es dürfen Gruppen von bis zu 10 Personen gebildet werden.